

daß sie während ihrer Krankheit nicht in den Kanton Bern zu ihren Verwandten zurückgekehrt sei, sondern sich in Lausanne habe behandeln lassen. Da die Forderung, für welche von Labhardt & Cie Arrest ausgewirkt worden sei, als eine persönliche erscheine, so verstoße demnach der Arrest wie auch das Arrestbestätigungsurtheil gegen Art. 59 Abs. 1 Bundesverfassung; die Rekurrentin hätte an ihrem Wohnorte in Lausanne belangt werden müssen. Es seien demnach der Arrest vom 22. März 1888 sowie das Arrestbestätigungsurtheil als gegen Art. 59 Bundesversammlung verstoßend, aufzuheben.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die Firma Labhardt & Cie geltend: Die Rekurrentin sei nicht zahlungsfähig; denn die beschlagnahmte Kapitalforderung von 2164 Fr. 57 Cts. sei das einzige Vermögensstück der Rekurrentin, während dieselbe (solidarisch mit ihrer Schwester) einzig an Labhardt & Cie eine beinahe doppelt so große Summe schulde. Ferner habe die Rekurrentin zur Zeit der Herausnahme und Ausführung des Arrestes (16./19. März 1888) einen festen Wohnsitz nicht besessen, ihr damaliger Aufenthaltsort sei sowohl ihrer Schwester als der Firma Labhardt & Cie, gänzlich unbekannt gewesen. Sie habe sich bei ihrer Rückkehr nach Lausanne bei der dortigen Polizei nicht gemeldet und keine Schriften eingelegt, also gar keine Veranstellungen getroffen, um sich dort fest und dauernd anzustedeln. Vielmehr sei aus ihrem Verhalten zu schließen, daß sie ihren Aufenthaltsort habe geheim halten wollen, um der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Labhardt & Cie zu entgehen. Demnach werde auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Daß die Rekurrentin nicht aufrechtstehend sei, ist nicht nachgewiesen. Selbst wenn es richtig wäre, daß zur Zeit ihre Schulden ihre Aktiven übersteigen, so würde daraus für sich allein noch nicht folgen, daß sie nicht im Stande sei, liquide in gesetzlicher Weise gegen sie geltend gemachte Ansprachen zu befriedigen und also zahlungsunfähig (nicht aufrechtstehend) sei. Der bloße Umstand für sich allein, daß die Passiven einer Person in einem gegebenen Momente ihre Aktiven übersteigen, läßt dieselbe noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen so lange sie

noch im Stande ist (mit Zuhülfenahme des Credits u. s. w.) ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die materielle Ueberschuldung kann allerdings zur Zahlungsunfähigkeit führen, sie ist aber mit letzterer nicht identisch, vielmehr ist ja sehr wohl möglich, daß in Folge späterer Besserung der Vermögensverhältnisse die Zahlungsunfähigkeit einer, in einem gegebenen Momente materiell überschuldeten, Person gar nie eintritt.

2. Dagegen ist allerdings nicht dargethan, daß die Rekurrentin zur Zeit der Herausnahme und Ausführung des Arrestes (16./19. März 1888) in Lausanne einen festen Wohnsitz im Sinne des Art. 59 Abs. 1 Bundesverfassung gehabt habe. Die Rekurrentin befand sich damals, nachdem sie vorher ihren Aufenthaltsort rasch hintereinander mehrfach gewechselt hatte, erst seit wenigen Wochen in Lausanne wo sie nach kurzem Dienste als Magd in eine Krankenanstalt sich hatte aufnehmen lassen müssen. Aus der Dauer und Beschaffenheit dieses Aufenthaltes ist nicht zu folgern, daß sie in Lausanne wirklich danernb habe bleiben wollen, vielmehr spricht gegen eine solche Absicht, daß sie es unterließ, ihre Ausweisschriften einzulegen, wozu sie, wie ihr gewiß bekannt, verpflichtet war, sofern sie in Lausanne längere Zeit bleiben wollte. Die Rekurrentin kann sich somit auf Art. 59 Abs. 1 Bundesverfassung nicht berufen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand der belegenen Sache. — For de la situation
de la chose.

61. Urtheil vom 21. September 1888
in Sachen Sutermeister.

A. W. Sutermeister, von Bosingen, zur Zeit in Lachen, stellt mit Rekurschrift vom 14./15. Mai 1888 beim Bundesgerichte das Begehren: Ist nicht richterlich zu erkennen, die Betreibung und Schätzung von Herrn Karl Züger, Namens der Genossame Wäggitthal zu Lasten W. Sutermeister sei verfassungswidrig und

daher ungültig? Er behauptet: Es sei ihm seiner Zeit von dem Bezirksamte March auf Begehren der Genossame Wäggitthal befohlen worden, seine Besitzung Bad Wäggitthal einzuzäunen, widrigenfalls die Genossame Wäggitthal ermächtigt werde, auf seine Kosten zu zäunen. Er habe sich gegen diese Verfügung beim Regierungsrathe des Kantons Schwyz beschwert, sei aber in seinen wohlverworbenen Rechten nicht geschützt worden. Daraufhin habe er sich auf den Standpunkt gestellt, daß er gegen die Forderung der Genossame Wäggitthal die Verrechnung geltend machen könne. Die Genossame Wäggitthal sei nämlich laut seinen Erwerbstiteln verpflichtet gewesen, ihm das zur Zäunung nöthige Holz zu liefern, sei aber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und habe ihn dadurch, zumal da er Zäune aus anderm Material erstellt habe, die er später wieder habe beseitigen müssen, geschädigt. Die schwyzerische Administrativbehörde habe sich aber auf den Standpunkt gestellt, er habe zu zahlen und hernach im Kanton Schwyz zu prozessiren. Gegen diesen Standpunkt protestirte er. Zudem verlange die Genossame Wäggitthal Zäunungskosten für die Einfriedung seines Grundstückes längs der Landstraße; in dieser Richtung liege ihm aber die Zäunungspflicht nicht ob; er habe vielmehr den Zaun nur längs der Allmend zu erstellen und zu unterhalten. Die Forderung der Genossame Wäggitthal sei also eine rein persönliche, für die er gemäß Art. 59 B.-V., an seinem Wohnorte in Auferstihl gesucht werden müsse. Die gegen ihn von der Genossame Wäggitthal ausgeführte Schätzung sei daher gemäß Art. 59 cit., sowie gemäß § 5 und 13 R.-V. und Art. 58 B.-V. verfassungswidrig. Dieselbe sei überdem auch gesetzwidrig ausgeführt worden.

B. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die Genossame Wäggitthal geltend: W. Sutermeister sei gemäß seinen Erwerbstiteln zur Einzäunung seines Grundstückes in eigenen Kosten verpflichtet. Allerdings habe die Genossame seinem Rechtsvorgänger, dem Hauptmann A. Hegner, durch Kaufvertrag vom 15. Januar 1861 gestattet, das nöthige Zaunholz aus dem Allmendwald zu beziehen, allein nur gleich wie die Genossame selbst dieses Beholzungsrecht habe. Nun sei aber das vermeintliche Beholzungsrecht der Genossame durch Vergleich

zwischen dieser und dem Eigenthümer des Allmendwaldes von 1876 beseitigt worden, und es sei demgemäß in einem spätern Kaufvertrage zwischen der Genossame und dem Rechtsvorgänger des W. Sutermeister von einem Beholzungsrechte nicht mehr die Rede. Sutermeister habe gleichwohl auf der Zaunholzberechtigung bestanden und sei, da ihm nicht entprochen worden, in der Erfüllung der Zäunungspflicht säumig geworden. Er sei daher durch Amtsbefehl des Bezirksamtes vom 27. August 1884 bei einer Buße von 50 Fr. angehalten worden, seinen an die Genossame Wäggitthal angrenzenden Grundbesitz binnen 8 Tagen klaglos einzuzäunen. Hiegegen habe Sutermeister an den Regierungsrath des Kantons Schwyz recurriert, indem er sich auf seine angebliche Zaunholzberechtigung berufen habe, sei aber mit seiner Beschwerde durch Entscheidung vom 7. November 1884 abgewiesen worden, wobei in der Begründung bemerkt worden sei, die Entscheidung über die widersprechenden Behauptungen der Parteien betreffend die Zaunholzberechtigung stehe dem Civilrichter zu. Durch Verfügung des Gerichtspräsidenten der March vom 17. August 1886 sei sodann dem Sutermeister unter Androhung des Rechtsverlustes eine peremptorische 90tägige Frist zu Einklagung seiner vermeintlichen Zaunholzberechtigung angesetzt worden; er habe aber bis jetzt nicht geklagt. Da Sutermeister auch spätern Amtsverfügungen, betreffend Erfüllung seiner Zaunpflicht, nicht nachgekommen sei, so sei die Genossame Wäggitthal durch das Bezirksamt der March ermächtigt worden, die Zäunung auf seine Kosten erstellen zu lassen und die daherigen Kosten, nach Genehmigung der Rechnung durch das Bezirksamt, so einzutreiben, als ob der Betrag durch rechtskräftiges Urtheil festgesetzt worden wäre. Nachdem die betreffenden Kosten durch das Bezirksamt March auf 62 Fr. 80 Cts. und 125 Fr. 30 Cts. festgesetzt worden, sei Sutermeister für diese Beträge (sowie für einen weitem Betrag von 60 Fr., beziehungsweise 40 Fr. für Beitrag an die Wasserleitung der Pfustaa) am 12. und 15. Dezember 1887 gepfändet worden. Hiegegen von Sutermeister eingereichte Rechtsvorschlüsse seien durch Amtsverfügungen vom 3. und 10. Januar 1888 aufgehoben worden und es habe hierauf die Genossame Wäggitthal für alle drei Pfändungen am 4. Feb-

ruar 1888 die Schätzung vollziehen lassen. Der Regierungsrath, welcher von Sutermeister um Sistirung der Schätzung angegangen worden sei, habe dieses Ansinnen durch Entscheidung vom 29. Februar/10. März 1888 abgelehnt. Die hiegegen von Sutermeister an das Bundesgericht gerichtete Beschwerde sei durchaus unbegründet. Es handle sich hier, da die streitigen Forderungen das Äquivalent der schuldigen Zaun- und Wasserleitungspflicht repräsentiren, um die Erfüllung dinglicher Beschwerden und nicht um rein persönliche Forderungen. Art. 59 B. V. finde daher keine Anwendung. Zudem habe Sutermeister die Niederlassung in Innerthal nie förmlich aufgegeben, da ihm die Herausgabe der Ausweisschriften zu Folge strafrichterlicher Verfügung verweigert worden sei. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat nicht zu untersuchen, ob die angefochtene Schätzung in gesetzmässiger Weise vollzogen worden sei; es hat vielmehr nur zu prüfen, ob dieselbe eine Verfassungsverletzung involvire. Dabei kann, da die Beschwerden wegen Verletzung der Art. 58 der Bundes- und 5 und 13 der Kantonsverfassung vom Rekurrenten in keiner Weise substantiirt worden sind und auch nicht zu ersehen ist, inwiefern eine Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen vorliegen könnte, nur in Frage kommen, ob nicht Art. 59, Abs. 1 der Bundesverfassung verletzt sei.

2. Dieß ist zu verneinen. Die Zaunpflicht und die Beitragspflicht für die Leitung der Pfustaa, wegen welcher gegen den Rekurrenten die Schätzung vollzogen wurde, sind ohne Zweifel Pflichten, welche dem Rekurrenten in seiner Eigenschaft als Eigenthümer der Badliegenschaft Wäggitthal obliegen, d. h. Lasten, welche auf dieser Liegenschaft selbst ruhen. Es handelt sich demnach hier um Forderungen, die aus einem Realkastverhältniß, beziehungsweise der Realisirung eines aus einem solchen hervorgegangenen Anspruches entstanden sind. Die bundesrechtliche Praxis hat nun aber von jeher anerkannt, daß auf derartige, aus liegenschaftlichen Verhältnissen hervorgehende und auf ein

Grundstück radizirte Ansprachen Art. 59, Abs. 1 B. V., keine Anwendung finde, sondern daß dieselben, als Ausflüsse dinglicher Berechtigungen, im Gerichtsstande der gelegenen Sache eingeklagt und realisirt werden können.

3. Darüber, ob die geltend gemachte Ansprache wirklich bestanden, hat das Bundesgericht nicht zu entscheiden; hierüber war vielmehr vor den kompetenten schwyzerischen Behörden zu verhandeln und von letzteren zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Recurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux.

62. Urtheil vom 14. September 1888
in Sachen Girod.

A. A. Salquin, Sekretär des schweizerischen Militärdepartementes in Bern hatte s. B. beim Bezirksgerichte der Saane in Freiburg gegen den Procureur juré Leon Girod daselbst Strafanzeige wegen «abus de confiance» eingereicht. In der Verhandlung vor dem korrekzionellen Gerichte des Saanebezirkes vom 29. September 1882 warf Leon Girod eine Gerichtsstandseinrede auf, indem er behauptete, die Sache sei rein civilrechtlicher Natur. Fürsprecher Broye in Freiburg, welcher für den Anzeiger erschienen war, erklärte, er theile diese Anschauung und übernehme die Bezahlung der Kosten. Das Gericht gab hierauf den Parteien Akt von ihren Erklärungen und verfügte, die Kosten seien vom Kläger zu tragen. In der Folge, im September 1887, legte L. Girod dem Präsidenten des Bezirksgerichtes der Saane eine Rechnung zur Festsetzung seiner Kostenforderung vor. Der Richter lud den A. Salquin zur Theilnahme an der Moderationsverhandlung auf den 3. Oktober 1887 vor.